

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 15. Oktober 1993

39. Stück

53. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof

53.

## **Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1993, Zl. V 26, 27, 28, 29, 30 und 31/93-11, die lit. a und die lit. b bis einschließlich sublit. aa des Abs. 1 sowie die Wortfolgen „ , , die zu

keinem der im Abs. 1 bezeichneten Sozialversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen“ und „4 oder“ des Abs. 2 sowie die Abs. 4 bis 7 des Abschnittes I der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, beschlossen von der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien am 13. Dezember 1988 und 21. Februar 1989, genehmigt von der Wiener Landesregierung mit Beschlüssen vom 9. Februar 1989 und vom 28. März 1989, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**